

Konstituierende Selbstbestimmung in multinationalen Föderationen

*Andreas Oldenbourg**

Schlüsselwörter: Demokratie, Föderalismus, Nationalismus, Republikanismus, Sezession, Verfassung

Abstract: In multinationalen Staaten ist eine föderale Ordnung die wichtigste Alternative zu einer Sezession. Wie sich in Fällen wie Katalonien, Quebec oder Schottland jedoch zeigt, werden Sezessionsansprüche mitunter auch dann erhoben, wenn nationale Minderheiten bereits über substaatliche Selbstbestimmungsrechte verfügen. Dem stehen vor allem die Ansprüche interner Minderheiten entgegen. Für eine Vermittlung dieser Ansprüche schlage ich einen republikanischen Ansatz auf Basis der Freiheit als Nicht-Beherrschung vor. Einerseits schützen multinationale Föderationen interne Minderheiten am besten vor Beherrschung. Andererseits verlangt die Nicht-Beherrschung nach einem demokratischen Konstitutionalismus, aus dem ein Recht auf effektive Anfechtbarkeit einer gegebenen Verfassung bis hin zu einer Sezession folgt. Diese Spannung lässt sich durch die Erweiterung plebiszitärer Prozesse vermitteln, in denen sowohl eine Autonomie vertieft als auch eine Sezession vollzogen werden kann. Dies ermöglicht die legitime Konstituierung einer oder zweier Republiken durch mehrere Völker.

Abstract: Federations are considered to be the prime alternative to secession from multinational states. However, in cases like Catalonia, Quebec or Scotland, national minorities raise secessionist claims even though they already dispose of rights to sub state autonomy. The most important claims against their secession are raised by the respective internal minorities. In this paper, I propose a republican approach based on the idea of freedom as non-domination that arbitrates between these competing claims. On the one hand, a multinational federation protects internal minorities best from domination. On the other hand, non-domination requires a democratic constitutionalism that permits the contestation of a constitution up to secession. This tension can be mediated by an extension of plebiscitary processes that gives a choice between deeper forms of autonomy and secession. This allows for a legitimate constitution of one or two republics through several people.

Die Gründung politischer Gemeinschaften erscheint paradox.¹ Einerseits bedarf es einer Verfassung, damit eine politische Gemeinschaft durch kollektive Selbstbestimmung ihre Belange allgemeinverbindlich regeln kann. Andererseits soll eine Verfassung selbst Aus-

* Dipl.-Pol. Andreas Oldenbourg, Technische Universität Dortmund
Kontakt: andreas.oldenbourg@tu-dortmund.de

1 Die hier entwickelten Überlegungen konnte ich im März 2015 auf der von Marcus Llanque und Emmanuel Richter an der TU Aachen organisierten Frühjahrstagung der DVPW-Theoriesektion zum Republikanismus sowie im Juni 2015 im Kolloquium für Praktische Philosophie von Frank Dietrich und Simone Dietz an der Universität Düsseldorf vorstellen. Von den Diskussionen bei beiden Veranstaltungen habe ich sehr profitiert. Dies gilt gleichermaßen für die Kommentare zu früheren Versionen des vorliegenden Textes von einem_r anonymen Gutachter_in, dem Herausgeber dieses Themenheftes Andreas Braune sowie von Robin Celikates, Martina Herrmann, Bernd Ladwig und Christian Neuhäuser. Allen möchte ich herzlich danken.

druck kollektiver Selbstbestimmung sein. Auch eine verfassungsgebende Versammlung kann jedoch das Volk nie ganz repräsentieren. Daher legt eine Verfassung unweigerlich eine spezifische Form einer konstituierten Selbstbestimmung fest, ohne dass dies ein vollkommener Ausdruck konstituierender Selbstbestimmung sein könnte. Dieser Widerstreit zwischen konstituierender und konstituierter Selbstbestimmung verschärft sich in multinationalen Staaten. Dort beansprucht mehr als eine Gruppe, ein konstituierendes Volk zu bilden. Eben dieser Anspruch wird jedoch von anderen Mitgliedern des konstituierten Staatsvolks mitunter vehement bestritten. Auf welcher Grundlage soll eine solche Auseinandersetzung dann aber legitim entschieden werden?

Diese Frage möchte ich hier mit einem Fokus auf Sezessionsansprüche in multinationalen Föderationen diskutieren. Unter multinationalen Föderationen verstehe ich demokratische Verfassungsstaaten, in denen territorial konzentrierte Gruppen leben, die sich zumindest zum Teil als ein konstituierendes Volk verstehen und die in für dieses Selbstverständnis wichtigen Bereichen über substaatliche Selbstbestimmungsrechte verfügen. Trotz solcher Selbstbestimmungsrechte werden mitunter Sezessionsansprüche erhoben. Schlaglichtartig zeigt sich dies an den drei wichtigsten Fällen wie folgt: 1981 wurde die heute gültige Verfassung Kanadas ohne die Zustimmung Quebecs gegeben. Im weiteren Verlauf wurden zwei Reformversuche unternommen, durch die Quebec in der Verfassung als *distinct society* anerkannt worden wäre. Nachdem diese Versuche nicht erfolgreich waren, scheiterte 1995 das Referendum in Quebec über die Unabhängigkeit von Kanada nur sehr knapp (vgl. Rocher 2014: 34 ff.). In Schottland war die Niederlage beim Referendum von 2014 deutlicher. Nicht zuletzt, weil die Schotten² mehrheitlich gegen den *Brexit* gestimmt haben, streben einige schottische Nationalisten bereits nach einem erneuten Sezessionsreferendum (vgl. Erlanger 2017). In Katalonien ist ein solches Referendum durch die spanische Verfassung verboten. Mit dieser Verfassung gelang eine demokratische Transformation nach der Franco-Diktatur, die auch die Unterdrückung des Katalonischen beendete. In Teilen bleibt diese Verfassung aber durch einen kastilischen Zentralismus geprägt. So wurde etwa eine von allen politischen Kräften vereinbarte Vertiefung der substaatlichen Autonomie Kataloniens 2010 in zentralen Hinsichten für verfassungswidrig erklärt. Erst in Reaktion darauf gewann die dortige Sezessionsbewegung an Stärke (vgl. Guibernau 2014: 10 ff.). Mit der Aussetzung der katalanischen Autonomie in Reaktion auf das im Herbst 2017 unilateral abgehaltene Referendum erlangte der daraus resultierende Konflikt seinen bisherigen Höhepunkt (vgl. Díez/Mateo 2017).

Es geht mir in diesem Beitrag nicht darum, die historischen Eigenheiten dieser drei Fälle nachzuzeichnen. Vielmehr soll ein theoretischer Rahmen entwickelt werden, mit dem sich diese und andere mögliche Fälle machttheoretisch analysieren und normativ bewerten lassen. Dies wird meines Erachtens von den drei einschlägigen Ansätzen der Sezessionsdebatte nicht adäquat geleistet. Laut Vertretern eines sogenannten Notwehrrechts sind unilaterale Sezessionen nur in Fällen schwerwiegender Rechtsverletzungen erlaubt. Davon lässt sich in den hier in Frage stehenden Fällen nicht sprechen. Deshalb sind sie dort nur zulässig, wenn die Zentralregierung dem zustimmt (vgl. Buchanan 2003; Schmücker 2011). Für Vertreter eines plebiszitären Primärrechts widerspricht eine Beschränkung unilateraler Sezessionen auf schwerwiegende Rechtsverletzungen dem Wert kollektiver Selbstbestimmung. Ihrer Ansicht nach reicht es hin, wenn in einem Referendum eine Mehrheit für eine Abspaltung stimmt, sofern dabei bestimmte Rechte der unter-

2 Mit der männlichen Form sind in diesem Aufsatz immer auch Frauen gemeint.

legenen Minderheit gewahrt bleiben (vgl. Dietrich 2010; Wellman 2005). Schließlich gibt es diverse Theorien nationaler Selbstbestimmung, die eine Rechtfertigung von Sezessionen an ein nationales Selbstverständnis binden. Manche haben auf dieser Basis ein Primärrecht auf Sezession begründet (vgl. Margalit/Raz 1990), während andere ein solches Recht insbesondere dann ablehnen, wenn multinationale Föderationen bereits bestehen (vgl. Miller 2000: 113 ff.; Patten 2014: 234 ff.).

So unterschiedlich diese Ansätze auch sind, eines haben die meisten von ihnen gemein: Im Mittelpunkt steht die Frage, ob ein wie immer näher bestimmtes Recht auf unilaterale Sezession vorliegt oder nicht. Dies wird den widerstreitenden Ansprüchen in bereits bestehenden multinationalen Föderationen nicht gerecht. Deren normative Stärke kann schlichtweg nicht über unterschiedliche Fälle hinweg ein für alle Mal bestimmt werden. Deshalb lassen sich auch die Bedingungen für das Vorliegen eines Rechts auf unilaterale Sezession nicht ein für alle Mal begründen. Das bedeutet aber nicht, dass sich normativ zu diesen Fällen nichts weiter sagen lässt, und man einfach abwarten muss, wie sie entschieden werden. Vielmehr bedarf es demokratischer Prozeduren, in denen die widerstreitenden Ansprüche von Bürgern vermittelt werden können. Solche Prozeduren will ich in diesem Beitrag auf Basis der republikanischen Freiheit als Nicht-Beherrschung vorschlagen.

Beherrschungsbeziehungen können derart unterschiedlich ausgeprägt sein, dass damit die unterschiedlichsten Sezessionskonflikte anhand eines übergreifenden Maßstabs erfasst werden können. Da es sich bei den hier im Mittelpunkt stehenden Fällen um föderale Demokratien handelt, ist die Beherrschung vergleichsweise schwach. Deshalb sollte sie nicht Gegenstand von externen Einflussnahmen auf internationaler Ebene wohl aber von internen verfassungspolitischen Prozessen sein (vgl. Oldenbourg 2016: 195 ff.). Philip Pettit, als der wichtigste Vertreter der Freiheit als Nicht-Beherrschung, auf dessen Theorie auch ich aufbaue, ist anderer Ansicht. In seiner Diskussion der spanischen Demokratie lehnt er eine Sezession Kataloniens grundsätzlich ab (vgl. Pettit 2010: 88 ff.). Dagegen möchte ich unter Hinzuziehung von James Tully (2008: 197 ff.) argumentieren, dass Verfassungen multinationaler Föderationen bis hin zu einer Sezession anfechtbar sein müssen – ohne dass dies einem Recht auf unilaterale Sezession gleichkäme.

Tullys Überlegungen wurden in der theoretischen Debatte über Sezessionsansprüche bislang kaum berücksichtigt. Der wichtigste Grund dafür scheinen mir gegenläufige methodische Grundlagen zu sein, auf die hier in gebotener Kürze eingegangen sei. Die Sezessionsdebatte ist vom Paradigma einer analytischen politischen Philosophie geprägt, die auf Basis möglichst präziser Unterscheidungen von Begriffen normative Theorien mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit entwickelt (vgl. Buchanan 2017; Pettit 2007). Tullys (2009) Verständnis einer ‚Politischen Philosophie als kritischer Praxis‘ ist demgegenüber stärker in der kontinentalen Tradition verankert (vgl. West 2007). Dies zeigt sich insbesondere an seiner Skepsis gegenüber abstrakten Begriffsdefinitionen und verallgemeinernden normativen Theorien. Die politische Theorie sollte sich seines Erachtens darauf konzentrieren, die historische Kontingenz gegebener Regierungspraktiken herauszuarbeiten, bestehende Demokratiedefizite aufzuweisen, um so in politischen Konflikten vorgebrachte Kritiken vorherrschender Praktiken zu stützen (vgl. Tully 2009: 17 ff.). Der Empfehlung spezifischer politischer Institutionen oder deren normativer Begründung sollte sie sich nicht zuletzt deshalb enthalten, da dies potentiell der demokratischen Selbstbestimmung entgegensteht (vgl. Tully 2009: 65 ff.). Diese Maßgabe Tullys scheint mir insofern misslich, als die politische Theorie auch im Hinblick auf die normative Grundlegung spezifischer Institutionen eine praktische Orientierung geben kann. Dass dies die demokrati-

sche Selbstbestimmung nicht untergraben muss sondern unterstützen kann, möchte ich hier auf Basis der Freiheit als Nicht-Beherrschung anhand zeitgenössischer Sezessionskonflikte in multinationalen Föderationen zeigen.

Dafür werde ich in einem ersten Schritt die normativen Grundlagen der Freiheit als Nicht-Beherrschung anhand eines demokratischen Konstitutionalismus darlegen, der eine Anfechtung einer Verfassung auch jenseits der in der Verfassung selbst festgelegten Prozeduren erlaubt. Konsequenter interpretiert, muss dies dann auch für substaatliche Gruppen gelten, die sich als eigenes konstituierendes Volk verstehen (1.). In einem zweiten Schritt führe ich unter anderem mit Bezug auf Überlegungen Pettits aus, dass sich mit der Freiheit als Nicht-Beherrschung der Erhalt einer multinationalen Föderation als vorzugswürdig begründen lässt (2.). Dies ändert jedoch nichts daran, dass darüber legitimerweise nur die dieser Herrschaft Unterworfenen entscheiden können, weshalb auch eine bereits gegründete Republik Neugründungen zulassen muss. Daher vertrete ich im Anschluss an Tully ein Recht auf effektive Anfechtbarkeit einer gegebenen Verfassung, um so widerstreitende Ansprüche von Separatisten und internen Minderheiten zu einem Ausgleich bringen zu können (3.) Der zentrale Einwand gegen eine derartige Position ist, dass unklar bleibt, was sie eigentlich verlangt. Deshalb schlage ich eine Erweiterung plebiszitärer Prozesse vor, die neben einer Sezession auch eine vertiefte Autonomie ermöglicht (4.). Im Fazit fasse ich diese Position in Abgrenzung zu den eingangs angeführten Sezessionsansätzen zusammen (5.).

1. Freiheit als Nicht-Beherrschung durch demokratischen Konstitutionalismus

Die Freiheit als Nicht-Beherrschung rückt die Abwesenheit eines Übels in den Mittelpunkt. Voraussetzung für die Erläuterung dieses Freiheitsbegriffs ist somit die nähere Bestimmung dieses Übels.³ Im Anschluss an Analysen von Pettit (2012: Kap. 1) und Frank Lovett (2010: Teil I) definiere ich Beherrschung wie folgt: *Ein Akteur A beherrscht einen Akteur B, wenn A in einer sozialen Beziehung zu B steht, von der B abhängig ist und deren Struktur A die Macht zu unkontrollierten Eingriffen in den Handlungsspielraum von B verleiht.* Aus dieser Definition ergeben sich die beiden Charakteristika der Freiheit als Nicht-Beherrschung. *Erstens* kann diese Freiheit ohne Eingriffe eingeschränkt werden. Für Beherrschung reicht es hin, dass A die Macht zu unkontrollierten Eingriffen in den Handlungsspielraum von B hat. Unter dieser Bedingung wird der Handlungsspielraum von B auch dann eingeschränkt, wenn A nicht in den Handlungsspielraum von B eingreift, da A stets die Möglichkeit hätte einzugreifen, wenn B entgegen der Präferenzen von A handelt. *Zweitens* kann es Eingriffe geben, die jene Freiheit nicht versehren. Beherrschend sind Eingriffe von A dann, wenn sie in einer Macht zu unkontrollierten Eingriffen begründet liegen. Nicht beherrschend sind Eingriffe von A hingegen, wenn B sie kontrollieren kann. Alternativ ist es auch möglich, dass B nicht von seiner Beziehung zu A abhängig ist, weil die Kosten eines Austritts aus dieser Beziehung geringfügig sind.

Die grundlegende Idee der Freiheit als Nicht-Beherrschung ist, dass politische Freiheit in der Unterbindung derartiger Beherrschungsbeziehungen in einem Gemeinwesen

3 In den Ausführungen dieses Abschnitts greife ich auf einen an anderer Stelle veröffentlichten Aufsatz zurück, in dem ich den hier dargelegten Theorierahmen mit etwas anderen Schwerpunkten auf Sezessionsansprüche in zerfallenen Staaten anwende (vgl. Oldenbourg 2017: 271 ff.).

besteht. Unter gegenwärtigen Bedingungen handelt es sich bei diesem Gemeinwesen primär um einen Staat. Bei der Unterbindung von horizontalen Beherrschungsbeziehungen zwischen seinen Bürgern darf der Staat jedoch nicht selbst zu einer vertikal beherrschenden Instanz werden. Deshalb muss die für diese Unterbindung notwendige Macht zu Eingriffen des Staates von den Bürgern selbst kontrolliert werden. Wie das möglich ist, will ich hier mit einem Fokus auf multinationale Föderationen diskutieren.

Für diese Diskussion ist es hilfreich, den beiden üblichen Charakteristika der Nicht-Beherrschung eine *dritte* Eigenschaft hinzuzufügen, die in der obigen Definition ebenfalls angelegt ist: Die Macht von A zu unkontrollierten Eingriffen liegt in seiner sozialen Beziehung zu B begründet, die aus einer ungleichen Verteilung von Machtressourcen resultiert. Diese Verteilung ergibt sich aus gesellschaftlichen Strukturen, die auch A nicht umfassend kontrollieren kann (vgl. Lovett 2010: 40 ff.). Mit dieser Spezifizierung von Pettits Beherrschungsdefinition wird deutlich, dass sich eine Beherrschungsbeziehung zwischen A und B nicht auf diese dyadische Konstellation reduzieren lässt. Vielmehr werden Individuen als Mitglieder von Gruppen beherrscht, die sich durch eine strukturell bedingte Benachteiligung bestimmen lassen (vgl. Young 2000: 81 ff.). Deshalb hat Beherrschung stets eine kollektive Dimension. Die hier im Zentrum stehende Benachteiligung ist eine ungleiche Kontrolle staatlichen Handelns, in der A der Mehrheitsgesellschaft und B einer strukturellen Minderheit angehört. Strukturelle Minderheiten sind Gruppen, deren Mitglieder Eigenschaften teilen, die es unabhängig von ihren persönlichen Präferenzen für bestimmte Politiken wahrscheinlich machen, dass sie Abstimmungen verlieren (vgl. Pettit 2012: 211 ff.). Ein solcher Minderheitenstatus kann sich aus unterschiedlichen Eigenschaften, wie etwa sozialer Schicht oder ethnischer Zuschreibung ergeben. Das hier im Mittelpunkt stehende Beispiel sind Gruppen, die sich zumindest in Teilen als ein eigenes konstituierendes Volk verstehen und dieses Selbstverständnis auf eine öffentlich nachvollziehbare Art und Weise, insbesondere unter Verweis auf eine geteilte politische Geschichte, vorbringen können. Eine solche Geschichte kann sich aus geteilten politischen Praktiken oder auch aus geteilten Beherrschungserfahrungen ergeben (vgl. Pettit 1997: 121 ff.; Tully 2009: 48 ff.). Von näheren Bestimmungen eines konstituierenden Volkes sehe ich bewusst ab, da dies unweigerlich Festlegungen auf bestimmte Gruppenverständnisse mit sich bringt. Festzuhalten bleibt, dass eine gewisse territoriale Konzentration des konstituierenden Volkes erforderlich ist, damit eine Sezession als Abhilfe gegen Beherrschung in Frage kommt.

Weil eine solche Beherrschung zu sehr unterschiedlichen Graden vorliegen kann, ist es sinnvoll, zwischen einer basalen und einer optimalen Nicht-Beherrschung zu unterscheiden (vgl. Laborde/Ronzoni 2016: 288). Die basale Nicht-Beherrschung formuliert Mindeststandards, die ein Staat um Willen seiner Legitimität in jedem Fall zu erfüllen hat. Die optimale Nicht-Beherrschung meint das Ideal einer bestmöglichen Verwirklichung von Freiheit unter gegebenen Bedingungen. Im Hinblick auf die demokratische Legitimität versteht Pettit (2012: 153 ff.) dies als eine gleich geteilte Kontrolle aller Bürger. Dieses Kriterium ist durchaus anspruchsvoll. Angesichts der starken politischen Ungleichheit unterer sozialer Schichten wird es auch hierzulande nicht erfüllt (vgl. Schäfer 2015). Gleichwohl wird Pettit häufig vorgeworfen, der unmittelbaren Partizipation von Bürgern einen zu geringen Wert beizumessen (vgl. Celikates 2014: 45 ff.; Llanque 2016: 96). Diese Kritik ist zum Teil berechtigt. Wie ich im weiteren Verlauf anhand der optimalen Nicht-Beherrschung zeigen will, kann ihr aber im Rahmen von Pettits Theorie entsprochen werden.

Für die basale Nicht-Beherrschung in multinationalen Staaten interpretiere ich diese Theorie auf eine bewusst bescheidene Weise wie folgt (vgl. Pettit 2012: 209 ff.): Sofern eine solche Minderheit beispielsweise eine andere Sprache spricht, würde sie bei einem einfachen Mehrheitsentscheid über nur eine Amtssprache missachtet werden. Daher ist es *erstens* erforderlich, dass neben einem wie immer spezifizierten, freien und gleichen Wahlrecht die Möglichkeit zur Anfechtung getroffener Entscheidungen besteht. Auf Basis einer solchen Anfechtung ließe sich dann etwa ein bilinguales Regime einführen, das den Gebrauch zweier Amtssprachen vorsieht. Damit diese Minderheit nicht vom guten Willen der Mehrheitsgesellschaft abhängt, ob und wenn ja welche Form eines solchen Sprachenregimes eingeführt wird, müssen die Mitglieder der Minderheiten selbst eine Kontrolle darüber ausüben können. Daher sollte *zweitens* im Rahmen einer Mischverfassung eine wie immer ausgestaltete Gewaltenteilung mit einer Machtteilung verbunden werden, durch die sich die diversen gesellschaftlichen Gruppen wechselseitig kontrollieren können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der strukturelle Minderheitenstatus auch darin bestehen kann, dass sich die Mitglieder einer Gruppe als eigenes Volk verstehen. In dem Fall besteht ein Recht darauf, die Machtteilung durch substaatliche Formen kollektiver Selbstbestimmung auszuüben (vgl. Pettit 2010: 88 f.). Diese beiden Kriterien einer anfechtenden Bürgerschaft einerseits und einer Mischverfassung andererseits ermöglichen es *drittens*, eine basale Nicht-Beherrschung sowohl zwischen den Bürgern als auch in ihrer Beziehung zum Staat durch Prozesse kollektiver Selbstbestimmung auf je eigene Art und Weise zu verwirklichen (vgl. zum Folgenden Pettit 2012: 252 ff.): Wenn Bürger im Rahmen der ersten beiden Kriterien staatliches Handeln kontrollieren, werden sie auf soziale Normen verweisen, die in einer bestimmten politischen Gemeinschaft geteilt werden. Die Interpretation dieser Normen wird aufgrund des Pluralismus einer politischen Gemeinschaft weit auseinandergehen. In multinationalen Föderationen reicht dieser Pluralismus so tief, dass es zwei Ebenen kollektiver Selbstbestimmung gibt, die in einem spannungsreichen Verhältnis zueinanderstehen. Wie sonst auch müssen daraus entstehende Kontroversen in den jeweils zuständigen Institutionen entschieden werden. Langfristig können derartige Prozesse das staatliche Handeln jedoch in eine Richtung lenken, die für alle akzeptabel und insofern Ausdruck der demokratischen Selbstbestimmung einer bestimmten politischen Gemeinschaft als Ganzer ist.

Die basale Nicht-Beherrschung verlangt, dass die ersten beiden Kriterien in irgendeiner Form erfüllt werden, um so eine Erfüllung des dritten Kriteriums einer kollektiven Selbstbestimmung zu ermöglichen. Wie viel das bereits wert ist, wird beispielsweise an der Situation türkischer Kurden allzu deutlich. Innerhalb der hier im Fokus stehenden Föderationen ist das Problem anders gelagert: Obwohl die basale Nicht-Beherrschung durch die ersten beiden Kriterien erfüllt wird, ist das im dritten Kriterium benannte, geteilte Selbstverständnis bisweilen nicht hinreichend ausgeprägt. Sofern diesem Umstand nicht angemessen entsprochen wird, geht damit eine Beherrschung einher, die dem Ideal einer optimalen Nicht-Beherrschung widerspricht. Es gilt, sich diesem Ideal anzunähern.

Die Grundlage dafür liefert ein demokratischer Konstitutionalismus, wie ihn Pettit (2012: 238) unter Berufung auf Tully (2008: 4) vertritt. Dieser demokratische Konstitutionalismus lässt sich am besten anhand einer vereinfachenden Gegenüberstellung zur liberalen Sichtweise einer konstitutionellen Demokratie erläutern. Von konstitutionellen Demokraten wird betont, dass eine Verfassung Demokratie allererst ermöglicht. Hierbei ordnen Liberale eine Verfassung der Demokratie letztlich vor, da ihre grundlegenden Gehalte einer demokratischen Selbstbestimmung entzogen bleiben (vgl. Rawls 1998: 333 ff.). In einem

demokratischen Konstitutionalismus sind Verfassung und Demokratie hingegen gleichursprünglich. Mit konstitutionellen Demokraten wird die Ansicht geteilt, dass Demokratie als eine anhaltende Regulierung der Gesellschaft erst durch eine Verfassung ermöglicht wird. Zum einen wird diese ermöglichende Funktion einer Verfassung jedoch stärker betont. Zum anderen darf die Verfassung selbst einer demokratischen Anfechtung nicht entzogen sein.

Diesen beiden Punkten entspricht eine doppelte normative Vorordnung des konstituierenden vor dem konstituierten Volk. Das konstituierende Volk versteht Pettit (2012: 285 ff.) als plurale politische Gemeinschaft, die von unzähligen Differenzen durchzogen und nicht als Gruppe handlungsfähig ist. Handlungsfähig sind jedoch Bürger als Mitglieder des konstituierenden Volkes, etwa wenn sie gegebene Politiken anfechten. Diese Anfechtungen müssen sie unter Verweis auf geteilte Normen vornehmen, wenn sie ihre Mitbürger erreichen wollen. Deshalb haben selbst die Anfechtungen einzelner Individuen eine kollektive Dimension. Im Unterschied dazu ist das konstituierte Volk der Staat selbst insofern dieser fähig ist, als korporativer Gruppenakteur im Namen des Volkes zu handeln. Beim konstituierten Volk ist damit eine eigenständige korporative Handlungsfähigkeit gegeben, die sich nicht auf die Beiträge der individuellen Mitglieder im Rahmen kollektiver Praktiken reduzieren lässt. Damit ein Staat mit seiner korporativen Handlungsfähigkeit aber tatsächlich das konstituierte Volk zum Ausdruck bringt, muss ihm das konstituierende Volk in zweierlei Hinsichten vorgeordnet bleiben: Zum einen muss es das Handeln des konstituierten Volkes kontrollieren, zum anderen muss es das durch die Verfassung konstituierte Volk auch jenseits der in der Verfassung selbst verankerten Prozeduren anfechten können. In beiden Fällen handelt es sich um genuin demokratische Erfordernisse, aus denen sich Schlussfolgerungen ergeben, die über Pettits Theorie hinausgehen.

Die erste Vorordnung verlangt, dass die Mitglieder des konstituierenden Volkes den Staat kontrollieren. Dies kann nach Pettit (2012: 286 f.) durch diverse Formen wie etwa von sozialen Bewegungen, mittels einer Teilnahme an Referenden oder auch durch offizielle Repräsentanten geschehen. Damit hat er insofern Recht, als eine gegebene Verfassung als gelebte Verfassung erhalten werden muss. Allerdings übersieht er dabei, dass die Beteiligung je nach Partizipationsform unterschiedlich stark ausgeprägt ist: Je weniger engmaschig reguliert und je unmittelbarer eine Partizipation ist, desto stärker kommt das konstituierende Volk zum Tragen. Umgekehrt bleibt aber festzuhalten, dass durch die wenig regulierten Partizipationsformen immer nur ein Teil des konstituierenden Volkes zur Sprache kommt. Deshalb bedarf es zugleich eines konstituierten Volkes, das für sich beanspruchen kann, das Volk als Ganzes zu repräsentieren (vgl. Böckenförde 1991: 103 f.).

Dieser Punkt verweist auf die zweite Vorordnung des konstituierenden Volkes (vgl. zum Folgenden Lindahl 2007: 18 ff.): Einerseits bedarf es einer Verfassung, damit sich ein Volk auf Dauer kollektiv selbst bestimmen kann. Andererseits soll die Verfassung selbst Ausdruck der kollektiven Selbstbestimmung eines Volkes sein. Auch eine verfassungsgebende Versammlung kann ein Volk jedoch nie ganz repräsentieren. Möglich ist deshalb nur eine vorgreifshafte Repräsentation, die im weiteren Verlauf durch eine gelebte Verfassung zu verwirklichen ist. Im Sinne der konstituierenden Selbstbestimmung muss es dabei dann aber auch möglich sein, die Verfassung jenseits der in der Verfassung selbst festgelegten Prozeduren anzufechten (vgl. Pettit 2012: 292). Diese Überlegung weist ebenfalls über Pettit hinaus. Konsequenterweise interpretiert muss sie nämlich auch für substaatliche Gruppen gelten, die für sich in Anspruch nehmen können, ein eigenes konstituierendes Volk zu bilden (vgl. Llanque 2016: 114). Für diese Gruppen führt Tully (2008:

197 ff.) zurecht an, dass sie eine Verfassung bis hin zu einer Sezession anfechten können müssen. Andernfalls werden sie beherrscht.

Für ein besseres Verständnis dieser Beherrschung hilft es, ähnlich wie Tully (2009: 21 ff.) und anders als Pettit (2012: 44), die strukturelle Dimension von Beherrschung als relativ eigenständiges Problem ernst zu nehmen. Dies ist deshalb der Fall, weil Verfassungen üblicherweise nicht einfach Ausdruck eines ungleich kontrollierten Willens einer Mehrheitsgesellschaft sind. Vielmehr sind sie auch das Ergebnis unzähliger, unkoordinierter und häufig weit in die Vergangenheit zurückreichender Handlungen. Damit hat eine mangelnde Anfechtbarkeit von Verfassungen eine wichtige strukturelle Dimension, die sich nicht auf die einseitige Kontrolle durch die Mehrheitsgesellschaft reduzieren lässt.

Sofern eine Verfassung Sezessionsansprüche ausschließt, handelt es sich um ein Übel, das ich als strukturelle Vorherrschaft bezeichne und wie folgt definiere: *Strukturelle Vorherrschaft liegt vor, wenn Beherrschungspositionen von Akteuren in sozialen Strukturen begründet liegen, die nicht effektiv anfechtbar sind.* Anders als bei Tully (2008: Kap. 4) und ähnlich wie bei Pettit (2012: 5 ff.) umfasst dies kein positives Freiheitsverständnis, das den Eigenwert kollektiver Selbstbestimmung in den Mittelpunkt rückt. Stattdessen beruht diese strukturelle Vorherrschaft weiterhin auf dem negativen Freiheitsbegriff der Nicht-Beherrschung. Dies scheint mir schon deshalb von Vorteil, da so gezeigt werden kann, dass bereits aus einem negativen Freiheitsbegriff, der von den meisten Republikanern geteilt wird, die Zulässigkeit von Sezessionsansprüchen in multinationalen Föderationen folgt.

Diese Überlegungen ließen sich nun so interpretieren, dass strukturelle Minderheiten als konstituierendes Volk ein Recht auf unilaterale Sezession haben. Ergibt sich dies nicht daraus, dass das konstituierende Volk dem konstituierten Volk grundsätzlich vorgeordnet ist, es in multinationalen Föderationen aber mehr als ein konstituierendes Volk gibt? Gegen diese Schlussfolgerung will ich im weiteren Verlauf in drei Schritten argumentieren. Zunächst möchte ich zeigen, dass multinationale Föderationen gegenüber einer Sezession vorzuzugwürdig sind. Da darüber aber das jeweilige Volk selbst entscheiden muss, lege ich sodann ein Recht auf effektive Anfechtbarkeit dar, das den widerstreitenden Ansprüchen in multinationalen Föderationen am besten entspricht. Dieses Recht werde ich abschließend anhand verfassungsgebender Prozeduren konkretisieren, die sowohl eine Vertiefung der Autonomie als auch eine Sezession ermöglichen.

2. Vorzüge multinationaler Föderationen und ihre Kritik

Föderationen werden oft als vorzugswürdige Alternative gegenüber einer Sezession angesehen (vgl. etwa Habermas 1996: 256 f.). Warum das aber eigentlich der Fall ist, bleibt offen. Auch Rainer Bauböck (2000), der ausführlich für multinationale Föderationen argumentiert, nennt diverse Vorteile ohne deren systematischen Zusammenhang zu verdeutlichen. Eine solche Systematik will ich hier mit drei Vorzügen von multinationalen Föderationen vorschlagen. Dabei werde ich auch auf daran vorgebrachte Kritiken eingehen. Die ersten beiden Vorzüge einer multinationalen Föderation sind auf einen Umstand zurückzuführen, auf den zu Recht häufig hingewiesen wird: In einem Sezessionskonflikt steht die Beziehung zwischen zwei Einheiten in Frage, die beide in aller Regel nicht homogen sind, sondern interne Minderheiten aufweisen (vgl. Habermas 1996: 174).

Der *erste* Vorzug einer substaatlichen Autonomie ergibt sich daraus, dass die jeweiligen Minderheiten nach einer Sezession einerseits kleiner sein würden und ihnen andererseits

weniger institutionellen Mechanismen zur Verfügung stünden, um sich gegen eine Beherrschung zur Wehr zu setzen (vgl. Bauböck 2000: 378 f.). Bei einer substaatlichen Lösung ist die Gegenmacht der jeweiligen Minderheiten hingegen stärker und kann im Rahmen eines Föderalismus auch durch eine vertikale Machtteilung institutionalisiert werden. Dies wurde bereits in den *Federalist Papers* von Madison (1994 [1788]: 57, 316 ff.) als Argument für eine föderale Republik vorgebracht. Es wird nicht überraschen, dass es eine derartige Argumentation ist, die auch nach Pettit (2010: 88 f.) für den Erhalt multinationaler Föderationen spricht. So hat er in seiner Diskussion der spanischen Demokratie die – mittlerweile für verfassungswidrig erklärte – Reform des Autonomieregimes Kataloniens damit verteidigt, dass so die Machtteilung zwischen Zentral- und Regionalregierung gestärkt würde.

Ein Argument gegen diese Sichtweise ist, dass sich ein Minderheitenschutz nach einer Sezession auch anders regeln ließe, etwa durch gruppendifferenzierte Sonderrechte, die auch nach einer Sezession die Amtssprache der internen Minderheit zulässt. Sofern ein Sprachregime dann anders ausgestaltet würde als zuvor, wäre dies ein legitimer Teil kollektiver Selbstbestimmung (vgl. Dietrich 2010: 310 ff.). Dieser Erwiderung möchte ich anhand von Tullys (1995: 165 ff.) Rekonstruktion der Sprachregime in Kanada und Quebec entgegenen, dass es in einer Föderation am besten möglich ist, gegenläufige Ansprüche auszugleichen: Einerseits wurden 1969 auf gesamtstaatlicher Ebene Sprachenrechte für Anglophone und Frankophone in ganz Kanada eingeführt. Andererseits ist in Quebec 1977 ein weiteres Sprachengesetz verabschiedet worden, durch die das Französische innerhalb Quebecs privilegiert wurde. Dieses Gesetz widersprach den gesamtstaatlichen Regelungen, weshalb es in Teilen geändert werden musste. Andere Teile blieben jedoch ebenso bestehen, wie der Schutz des Französischen jenseits von Quebec. Gerichte spielten in diesem Prozess eine wichtige Rolle. Wie Tully (1995: 172 ff.) betont, lässt sich dieser Prozess aber nicht auf ein liberales Einklagen individueller Rechte reduzieren, da er mit langanhaltenden, verfassungspolitischen Auseinandersetzungen unterschiedlicher Gruppen einherging.

Somit ist diese Entwicklung in Kanada ein Beispiel für eine Machtteilung, wie sie im Zuge der Verfassungsgebung der Vereinigten Staaten von Amerika wirkmächtig auf den Föderalismus übertragen wurde (vgl. Hamilton/Madison/Jay 1994 [1788]: Art. 9-10, 51). Nach Dirk Jörke (2010: 43 ff.) ging dies auf Kosten eines anderen republikanischen Prinzips, das bei vielen *Anti-Federalists* im Mittelpunkt stand: die demokratische Selbstbestimmung. So ist diese etwa laut *Brutus* nur in relativ kleinen und homogenen Gemeinschaften möglich. Nur dann nämlich können die politischen Eliten tatsächlich für sich in Anspruch nehmen, auch das einfache Volk zu repräsentieren (vgl. Storing 1981: 2.9.10 ff.). Führt man sich die Zusammensetzung des politischen Personals in den heutigen USA vor Augen, so scheinen derartige Repräsentationsmängel in der Tat realistischer, als das von Madison (1994 [1788]: 56) angeführte Argument, dass in einer größeren Republik das Volk eine größere Auswahl an tugendhaften Repräsentanten habe. Daher ist nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Beteiligung ärmerer Mitglieder des Volkes im Sinne der ursprünglichen Idee einer Machtteilung zwischen unterschiedlichen Schichten verbessert werden kann (vgl. McCormick 2007). Das hier im Mittelpunkt stehende Problem ist jedoch, dass umstritten bleibt, wer das konstituierende Volk denn eigentlich ist. Aufgrund ihrer internen Minderheiten sind separatistische Regionen in dieser Hinsicht ebenso wenig homogen, wie es die amerikanischen Einzelstaaten angesichts ihrer zahllosen, nicht wahlberechtigten Einwohner waren.

Aus diesem Faktum der Heterogenität folgt ein *zweiter* Vorzug multinationaler Föderationen: Vor einer Sezession haben innerhalb der fraglichen Region sowohl diejenigen, die

sich mehr mit der substaatlichen Gemeinschaft als auch diejenigen, die sich mehr mit dem Staatsvolk als Ganzem identifizieren, die Möglichkeit, sich im Rahmen derjenigen politischen Gemeinschaft kollektiv selbst zu bestimmen, bei der die Identifikation ausgeprägter ist. Da die internen Minderheiten häufig nicht territorial konzentriert sind, wäre eine solche Form kollektiver Selbstbestimmung nach einer Sezession nicht mehr möglich (vgl. Bauböck 2000: 378; Miller 2000: 114 ff.; Patten 2014: 238 ff.). Wie Will Kymlicka (2001: 97 ff.) in kritischer Auseinandersetzung mit dem Kolonialismus der *Federalist Papers* betont, ist eine notwendige Bedingung dafür, dass die Grenzen der substaatlichen Einheit einigermaßen der territorial konzentrierten Minderheit entsprechen. Dieses Erfordernis einer basalen Nicht-Beherrschung ist in allen drei der hier im Fokus stehenden Fälle erfüllt. Darüber hinaus kann im Sinne der optimalen Nicht-Beherrschung aber auch verlangt werden, dass die Selbstbestimmungsrechte asymmetrisch sind, dass sie also weiter reichen als jene von föderalen Einheiten, die durch die Mehrheitsgesellschaft geprägt sind. Anders als bei Kymlicka (2001: 104 ff.) ist dies dann aber nicht auf den Wert der je eigenen Nationalkultur zurückzuführen, sondern auf den Umstand, dass ein Selbstverständnis als distinkte politischen Gemeinschaft in einem demokratischen Staat nicht unterdrückt werden darf (vgl. Pettit 2010: 88 f.).

Dass ein solches Selbstverständnis besser durch eine substaatliche Selbstbestimmung als durch eine Sezession ausgedrückt werden sollte, wird schließlich durch einen *dritten* Grund gestützt. Dieser ist historisch insofern kontingent, als er sich aus dem erreichten Niveau internationaler Kooperation ergibt. In multinationalen Staaten bestehen zahlreiche Interdependenzen, mit denen mögliche Beherrschungsbeziehungen einhergehen. Diese Beherrschungsbeziehungen können in einem Staat durch demokratische Selbstbestimmung unterbunden werden. Iris Young (2000: 255 ff.) argumentiert dafür in ihren Diskussionen zur kollektiven Selbstbestimmung auf Basis der Nicht-Beherrschung wie folgt: Einerseits ermöglicht es die substaatliche Autonomie für eine Gruppe, sich in jenen Eigenschaften kollektiv selbst zu bestimmen, die ihren strukturellen Minderheitenstatus begründen. Andererseits können in einer föderalen Ordnung auf gesamtstaatlicher Ebene jene Fragen behandelt werden, die alle Regionen betreffen (vgl. bereits Hamilton/Madison/Jay 1994 [1788]: 56). Dem lässt sich entgegenhalten, dass viele Interdependenzen Staatsgrenzen mittlerweile überstreiten. Daher plädiert Young (2000: 265 ff.) auch für einen Ausbau demokratischer Mechanismen auf globaler Ebene. Dies ist zwar sicherlich wünschenswert, erscheint jedoch als unwahrscheinlich und im Sinne der kollektiven Selbstbestimmung eines Volkes gar als unmöglich. Das spricht für den Erhalt jener demokratischen Selbstbestimmung, die im Rahmen bestehender Föderationen bereits erlangt werden konnte (vgl. Laborde/Ronzoni 2016: 284 ff.).

Alle drei Vorzüge multinationaler Föderationen hängen zwar von empirischen Bedingungen ab, sind aber derart verallgemeinerbar, dass sie über die unterschiedlichen Fälle hinweg Anwendung finden können. Dennoch glaube ich nicht, dass sie unter Bedingungen basaler Nicht-Beherrschung vorgebrachte Sezessionsansprüche ausschließen könnten. Dies sei hier am Beispiel Schottlands veranschaulicht: Laut dem zuletzt genannten, *dritten* Vorzug sind bereits bestehende demokratischer Einheiten erhaltenswert. Dagegen lässt sich einwenden, dass eine Sezession Schottlands nach einem *Brexit* ein politisches Signal für den Erhalt und Ausbau von bereits erlangten Formen der Einhegung grenzüberschreitender Beherrschungsbeziehungen durch die Europäische Union sein könnte. Der *zweite* Vorzug besteht darin, dass multinationale Föderationen allen eine kollektive Selbstbestimmung in derjenigen Einheit ermöglichen, mit der sie sich – aus welchen Gründen auch immer – vornehmlich identifizieren. Davon bleibt jedoch unbenommen, dass die re-

lative Bedeutung widerstreitender Identitäten von den in Schottland lebenden Bürgern selbst bewertet werden muss. Dies verkennt auch David Miller (2000: 111 ff.), der zunächst aus gutem Grund die Rede von graduell unterschiedlich starken Ansprüchen der ja/nein Unterscheidung von Rechten vorzieht, sodann aber meint zeigen zu können, dass Sezessionsansprüche in multinationalen Föderationen generell nicht stark genug sind. Damit wird er seinem eigenen Ansinnen einer an den Vorstellungen der Bürger orientierten, politischen Theorie nicht gerecht, sondern drückt eher seine eigenen politischen Präferenzen aus (vgl. Benner 2003: 221 f.). Der *erste* Vorzug multinationaler Föderationen ergibt sich schließlich aus der damit institutionalisierten vertikalen Machtteilung. Allerdings scheint es nicht besonders wahrscheinlich, dass interne Minderheiten in einem unabhängigen Schottland schwerwiegende Formen der Beherrschung erleiden müssten. Umgekehrt lassen sich auch in Schottland zumindest schwächere Formen der Beherrschung als eine Ursache für die erhobenen Sezessionsansprüche ausmachen: So wird das Erstarken des schottischen, eher sozialdemokratischen Nationalismus auch auf die zentralistische Durchsetzung eines neoliberalen Strukturwandels unter Margaret Thatcher zurückgeführt (vgl. Patten 2014: 244 ff.; Tierney 2007: 242 ff.).

Dies sei hier um den ideengeschichtlichen Hinweis auf die bereits von *Brutus* beschworene Gefahr einer Beherrschung durch zentralstaatliche Akteure ergänzt, die aufgrund einer „uncontrollable power“ (Storing 1981: 2.9.5) beispielsweise eine Steuergesetzgebung „at their pleasure“ (ebd.), „in any mode they please“ (ebd.) ermöglichen würde. Diese Formulierungen erinnern daran, dass es bei einer Beherrschung weniger auf spezifische Politiken, als vielmehr auf eine derartige Abhängigkeit vom guten Willen anderer Akteure ankommt. Genau diese Abhängigkeit interner Minderheiten wäre in einem unabhängigen Schottland ausgeprägter als bislang. Obwohl eine Sezession normativ nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt die generelle Vorzugswürdigkeit von Föderationen somit bestehen.

3. Konstituierende Selbstbestimmung durch effektive Anfechtbarkeit

Ein Problem der normativen Sezessionsdebatte liegt in ihrer Fragestellung begründet. Zunächst werden die Optionen einer Sezession und substaatlicher Selbstbestimmungsrechte dichotom gegenübergestellt und dann wird gefragt, ob auf die eine oder die andere Option ein Recht besteht (vgl. Buchanan 2017). Tatsächlich besteht jedoch ein Kontinuum zwischen beiden Optionen. Substaatliche Selbstbestimmungsrechte sind auch dann, wenn sie vorliegen, oft umstritten. Deshalb werden Reformen gefordert. Eines haben solche Reformanstrengungen mit Sezessionsansprüchen gemein: sie verlangen Verfassungsänderungen. Sicherlich ist bei einer Sezession die Änderung der vorhandenen Verfassung ungleich tiefgreifender als bei einer Vertiefung einer substaatlichen Autonomie. Dennoch wird in beiden Fällen eine bestehende Verfassung angefochten. Diese Gemeinsamkeit ist umso wichtiger, als die Mehrheit in substaatlichen Gebieten häufig für eine Vertiefung substaatlicher Selbstbestimmungsrechte und nicht für eine Sezession ist. Das Problem ist dann weniger der Streit um eine mögliche Sezession, als vielmehr die Versagung föderaler Reformen (vgl. Tierney 2007). Darüber hinaus wird auch im Falle von Sezessionsansprüchen in den hier in Frage stehenden Fällen selten eine vollkommene Trennung vom bestehenden Staat angestrebt. Vielmehr soll eine Sezession häufig mit diversen Kooperationsformen zwischen den beiden dann neuen Staaten verbunden werden (vgl. Keating 2012).

Dieses Kontinuum kann auf einer verfassungstheoretischen Ebene am besten mit einem demokratischen Konstitutionalismus entsprochen werden, wie er von Tully (2008: 4) mit besonderem Bezug auf multinationalen Demokratien entwickelt worden ist. Dabei führt Tully an, dass dieser demokratische Konstitutionalismus in der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs Kanadas zu einer möglichen Sezession Quebecs ausgedrückt wird (SCC 1998) und erläutert dies wie folgt:

“The Supreme Court argues that the members of a diverse constitutional democracy have the right to initiate political and constitutional change (up to and including secession) and the correlative duty to enter into political and constitutional negotiations with the member who invokes this right by a legitimate procedure. [...] If a constitutional democracy does not embody this right and duty in its political and constitutional practices, and so allow struggles for and against recognition to be played freely, it is a *closed structure of domination* and unfree with regard to self-determination” (Tully 2008: 191, Hervorh. d. A.).

Die Formulierung Tullys, dass eine Verfassung ohne ein Recht auf effektive Anfechtbarkeit eine „closed structure of domination“ darstellt, interpretiere ich als strukturelle Vorherrschaft. Da nationale Minderheiten in multinationalen Föderationen über Selbstbestimmungsrechte verfügen, werden sie nicht schwerwiegend beherrscht. Dennoch finden sich schwächere Formen der Beherrschung aufgrund der strukturellen Vorherrschaft der Mehrheitsgesellschaft, die sich in der gegebenen Verfassung ausdrückt. Diese strukturelle Vorherrschaft erlaubt es, Anfechtungen einer gegebenen Verfassung, die dem Selbstverständnis der Minderheit besser entsprechen, zu versagen. Dies hat sich sowohl in Kanada als auch in Spanien an gescheiterten Verfassungsreformen gezeigt, die eine Stärkung der besonderen Stellung Quebecs und Kataloniens vorgesehen hätten. Obwohl der multinationale Föderalismus in Kanada ungleich ausgeprägter ist, als in Spanien, waren somit in beiden Fällen gegenläufige Interpretationen bestehender Föderation eine wichtige Ursache für das Scheitern der Verfassungsreformen (vgl. Guibernau 2014: 15 ff.; Rocher 2014: 34 ff.). Für die Mehrheitsgesellschaft gibt es nationale Minderheiten, deren substaatliche Einheiten den anderen Gliedstaaten jedoch grundsätzlich gleichgeordnet und dem Zentralstaat untergeordnet sind. Zumindest weite Teile der nationalen Minderheit verstehen sich hingegen als eigenes konstituierendes Volk, dessen prinzipielle Gleichberechtigung gegenüber dem Volk – oder den Völkern – nur durch eine Sonderstellung entsprochen werden kann. Dem steht dann jedoch oft entgegen, dass die Norm eines gesamtgesellschaftlichen Staatsvolks vorherrscht und durch unterschiedliche Vetopositionen für eine Verfassungsänderung auch prozedural privilegiert ist (vgl. Kymlicka 2001: 101 ff.).

Das Scheitern derartiger Reformen ist nach Stephen Tierney (2007: 239 ff.) ein Grund, warum substaatliche politische Gemeinschaften danach streben, ihre konstituierende Macht in Form von Sezessionsansprüchen zur Geltung zu bringen. Dazu sind sie deshalb im Prinzip auch berechtigt, weil ein konstituierendes Volk dem konstituierten Volk normativ vorgeordnet ist. Dies impliziert zunächst, dass in Sezessionskonflikten nicht einfach die bereits konstituierten Einheiten von Glied- und Zentralstaat in Verhandlungen treten können. Wie aber sind die konstituierenden Völker zu verstehen, wenn ihr Zuschnitt nicht mit einem bestehenden Staatsvolk in eins fällt?⁴ Tierney (2007: 231 ff.) verwendet die Redeweise von mehreren *demoi*, die er letztlich als Nationen versteht und die daher mehrere konstituierende Völker bilden. Wie er dem freilich hinzufügt, gibt es stets interne Minderheiten, die sich selbst nicht zu diesen Gruppen zählen. Genau deshalb sollten die substaatliche po-

4 Diese Nachfrage hat ursprünglich Peter Niesen in einer Diskussion gestellt.

litische Gemeinschaft wie ihr gesamtstaatlicher Widerpart als plurale politische Gemeinschaften verstanden werden, die von zahlreichen Differenzen durchzogen sind. Wie im ersten Abschnitt im Anschluss an Pettit ausgeführt, handelt es sich bei einer solchen Gemeinschaft nicht um ein Kollektiv, das als Kollektiv handlungsfähig ist. Vielmehr entsteht das Kollektiv dadurch, dass von diversen Mitgliedern in öffentlichen Auseinandersetzungen auf geteilte Normen verwiesen oder vorherrschende Normen unter Verweis auf andere Normen angefochten werden. Diese Differenzen über vorherrschende Normen reichen hier so tief, dass sich interne Minderheiten eines substaatlichen selbst als Teil eines gesamtstaatlichen, konstituierenden Volkes verstehen, während weite Teile der substaatlichen politischen Gemeinschaft der Auffassung sind, ein eigenes, konstituierendes Volk zu bilden. Eben diese gegenläufigen Ansprüche lassen sich am besten durch ein Recht auf effektive Anfechtbarkeit zu einem Ausgleich bringen, durch das konstituierende Völker prozedural bestimmt werden können; wobei sich mit der Neubestimmung eines substaatlichen Volkes auch das Selbstverständnis des gesamtstaatlichen Volkes ändern können muss.

Ich spreche von einem Recht auf effektive *Anfechtbarkeit*, da ein Recht auf effektive *Anfechtung* einem unilateralem Sezessionsrecht gleichkäme. Daher kann mit einem Recht auf Anfechtbarkeit nicht die generelle Verpflichtung korrespondieren, den gewünschten Forderungen im vollen Umfang zu entsprechen. Da es sich aber um ein Recht auf *effektive* Anfechtbarkeit handelt, korrespondiert ihm die Verpflichtung zur Verhandlung über die geforderten Änderungen. Der zentrale Einwand gegen eine solche Verpflichtung zur Verhandlung ist ihre Unbestimmtheit.⁵ Im schlechtesten Fall ließe sich diese Verpflichtung so deuten, dass zentralstaatliche Akteure – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen substaatlichen Einheiten – im Rahmen der Verhandlungen all ihre Machtmittel aufwenden, um die geforderten Änderungen zu torpedieren. Mit einer solchen Interpretation würde freilich das Recht auf effektive Anfechtbarkeit *ad absurdum* geführt und die korrespondierende Verpflichtung nicht erfüllt. Es muss sich daher um eine Verpflichtung handeln, in gutem Willen und im Rahmen geeigneter Prozeduren über die geforderten Änderungen zu verhandeln.

Der gute Wille lässt sich mit einer Tugend auf den Punkt bringen, die Quentin Skinner ideengeschichtlich am Humanismus der Renaissance rekonstruiert hat: „*audi alteram partem*, always listen to the other side“ (Skinner 1996: 15, Hervorh. i. O). Unilaterale Handlungen verstoßen gegen diese Tugend und sind somit abzulehnen – seien sie bezogen auf eine föderale Reform, eine Sezession oder die Aufrechterhaltung des Status quo (Tully 2008: 201). Eine Verpflichtung zur Verhandlung entspricht dieser Tugend ungleich besser. Dies gilt vor allem dann, wenn sich die Verhandlungspartner in ihren gegenläufigen Interessen und normativen Orientierungen grundsätzlich anerkennen und nach einem Ausgleich zwischen diesen Interessen und Orientierungen durch demokratische Prozesse suchen.

4. Erweiterung plebiszitärer Prozesse

In den vorangegangenen Ausführungen habe ich auf Basis der Freiheit als Nicht-Beherrschung für ein Recht auf effektive Anfechtbarkeit argumentiert. Eine vergleichbare Position hat in jüngerer Zeit Anna Stilz (2015) mit ihrem ‚assoziativen Ansatz‘ formuliert. Nach

5 Diesen Einwand formuliert Buchanan (2003: 259 f.) gegenüber dem Gutachten des Obersten Gerichtshofs Kanadas, auf das Tully sich beruft. Frank Dietrich hat diesen Einwand in einer Diskussion vorgebracht.

Stilz (2015: 19) lässt sich ein Interesse an kollektiver Selbstbestimmung an drei Bedingungen festmachen: *Erstens* müssen Personen in irgendeiner Form politische Kooperationsbeziehungen teilen, etwa durch eine bereits existierende substaatliche Einheit oder auch durch eine organisierte Sezessionsbewegung. *Zweitens* müssen die Teilnehmer diese Kooperationsbeziehungen vernünftigerweise wertschätzen, weil sie als Grundlage für Institutionen dienen, durch die ihre basalen Rechte gewährleistet werden. *Drittens* müssen sie diese politischen Beziehungen unter angemessenen freien Hintergrundbedingungen tatsächlich bejahen können. In den hier im Mittelpunkt stehenden Fällen ist das dritte Kriterium bei relativ vielen Mitgliedern substaatlicher Gemeinschaften insofern nicht erfüllt, als diese vom bestehenden Zentralstaat entfremdet sind. Was daraus folgt, bleibt bei Stilz (2015: 21 f.) jedoch offen. Sie führt lediglich an, dass substaatliche Selbstbestimmungsrechte zwar eine adäquate Lösung sein können, darüber hinaus aber auch ein Plebiszit zugelassen werden sollte, auf dessen Basis dann Verhandlungen über neue politische Institutionen einzugehen sind. Damit bleibt Stilz hinter den Überlegungen Tullys (2008: 212 ff.) zu Prozeduren für eine konstituierende Selbstbestimmung in multinationalen Föderationen zurück. Eben diese Überlegungen will ich abschließend auf Basis der Freiheit als Nicht-Beherrschung konkretisieren.

Sofern tatsächlich der Anspruch erhoben wird, innerstaatliche Grenzen in internationale Grenzen zu transformieren, ist Vertretern eines plebiszitären Primärrechts darin zuzustimmen, dass ein Referendum auf dem in Frage stehenden Gebiet abzuhalten ist. Dadurch kann das konstituierende Volk am ehesten in seiner Breite an der kollektiven Selbstbestimmung partizipieren. Damit diese Partizipation aber nicht oberflächlich bleibt, gilt es weitere Kriterien zu erfüllen, durch die die charakteristischen Schwächen einer plebiszitären Demokratie unterbunden werden können. Diese bestehen insbesondere im einfachen Mehrheitsentscheid, dem Agenda-Setting durch politische Eliten sowie der mangelnden Deliberation (vgl. Tierney 2012: 19 ff.). Dies macht eine Erweiterung plebiszitärer Prozesse erforderlich für die Tully (2008: 212 ff.) sinnvollerweise zwei Phasen der Verhandlung unterscheidet, eine vor und eine nach dem Referendum. Diese beiden Phasen lassen sich anhand der folgenden Maßgaben näher bestimmen.

In der *ersten Phase* gilt es vor allem, das Referendum selbst vorzubereiten. Dabei ist dem Agenda-Setting durch politische Eliten entgegenzuwirken, indem bereits zu diesem Zeitpunkt das konstituierende Volk mit einbezogen wird. Am besten lässt sich dies mit per Losverfahren ausgewählten, deliberativen Bürgerversammlungen erreichen, wie sie häufig zum Zwecke einer stärkeren Bürgerbeteiligung angeführt werden und in anderen Verfassungsreformen bereits erprobt wurden. Dadurch kann zugleich die Deliberation gefördert werden (vgl. Tierney 2012: 188 ff.). Zentrale Aufgabe einer solchen Bürgerversammlung wird es sein, eine „clear question“ (SCC 1998: § 100) zu formulieren und zu bestimmen, was eine „clear majority“ (ebd.) für die gewählte Option wäre. Anders als beispielsweise in Schottland sollte bei der Frage neben einer Sezession auch die Option einer vertieften Autonomie zur Wahl stehen, da letztere Option häufig mehrheitlich präferiert wird (vgl. Casanas Adam 2014: 50 ff.). Insbesondere wenn das Wahlverhalten wie etwa in Quebec sich stark an askriptiven Gruppenzugehörigkeiten orientiert, die sich unversöhnlich gegenüberstehen (vgl. Rocher 2014: 37 ff.), kann auch ein qualifiziertes Mehrheitsquorum verlangt werden. In jedem Fall wird ein Sezessionsanspruch stärker sein, je größer seine Mehrheit ist. Eine knappe Mehrheit ist für eine derart grundlegende Frage kein besonders starkes Mandat.

Unter welchen Bedingungen es zu einer Sezession kommt oder nicht, sollte bereits durch klare Vorgaben aus der ersten Phase geklärt werden. Andernfalls führte es zu großer Empörung, wenn im Nachhinein gegen eine numerische Mehrheit entschieden wür-

de.⁶ Sofern beim Referendum selbst tatsächlich die Option einer Sezession gewählt wird, gilt es in der *zweiten Phase*, zahlreiche weitere Modalitäten zu klären. Im Hinblick auf die Sezession selbst sollte dabei auch die Möglichkeit von Grenzverschiebungen durch weitere – ebenfalls beidseitig zu vereinbarende – Referenden bestehen. Dabei lässt sich das von Jeremy Waldron (2011) vertretene *Prinzip der Nähe* wie folgt interpretieren: Je dichter territorial gebundene Interdependenzen sind, desto weniger spricht dafür, sie durch neue Grenzziehungen zu teilen, da so die daraus entstehenden Beherrschungsbeziehungen nicht mehr umfassend demokratisch reguliert werden können. Darüber hinaus kann es auch zu neuen Formen von Machtteilung kommen, beispielsweise um dem starken Widerspruch von Indigenen gegen die Sezession Quebecs zu entsprechen (vgl. Rocher 2014: 39). Schließlich werden bei der Abspaltung von einem Staat zahlreiche weitere Fragen aufkommen, wie etwa die Aufteilung von Staatsschulden oder die Abgeltung von Sozialversicherungsansprüchen. Dazu bildet die Berücksichtigung der wechselseitigen Erwartungen, die sich im Zuge der bisherigen Kooperation in einem gemeinsamen Staat herausgebildet haben, eine normative Richtschnur. Diese wechselseitigen Erwartungen darf keine der beiden neuen Entitäten frustrieren, indem sie sich ihnen einfachhin entzieht. Schließlich ist ein nicht-beherrschter Bürgerstatus bis zum Zeitpunkt einer Abspaltung an die relative Stabilität derartiger, rechtlich abgesicherter Erwartungen gebunden.⁷

Mit diesen beiden Phasen der Verhandlung ist umrissen, wie ein legitimer Prozess einer konstituierenden Selbstbestimmung in multinationalen Föderationen aussehen kann. Natürlich können solche Verhandlungen auch scheitern. Soweit dieses Scheitern in der mangelnden Verhandlungsbereitschaft einer strukturellen Minderheit liegt, ist der bestehende Staat darin gerechtfertigt, seine Herrschaftsmittel zur Verhinderung weiterer unilateraler Handlungen einzusetzen. Sofern aber der Zentralstaat seine Machtmittel dazu einsetzt, an formal geltenden Normen festzuhalten und damit gegen seine eigene Verpflichtung zur Verhandlung verstößt, bleibt den Mitgliedern der substaatlichen politischen Gemeinschaft der Rückgriff auf zivilen Ungehorsam (vgl. Tully 2009: 99 f.). Dies scheint mir der wahre Kern von Hans Lindahls (2011) Kritik an der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs Kanadas zu sein. Diese Kritik besteht im Wesentlichen darin, dass mit der Interpretation einer Verfassung unweigerlich eine Beherrschung durch die konstituierte Macht einhergeht, da es eben die bestehende Konstitution ist, die interpretiert wird. Daher trägt Lindahls Aufsatz auch den Titel: *Recognition as Domination*.

Diese Beurteilung von Lindahl halte ich für überzogen. Die Stellungnahme rekonstruiert aus der bestehenden Verfassung vor allem Prinzipien, die sich auf die demokratische Aushandlung von Konflikten unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes beziehen (vgl. SCC 1998: §§ 49 ff.). Darüber hinaus wird in dieser Stellungnahme nicht einfach auf die geltenden Prozeduren für eine Verfassungsänderung verwiesen, sondern ein Weg jenseits dieser Prozeduren aufgezeigt (vgl. SCC 1998: §§ 83 ff.). Davon bleibt jedoch unbenommen, dass derartige Prozeduren vor allem von der Verhandlungsbereitschaft der zentralstaatlichen Akteure abhängen. Wenn diese eine solche Verhandlungsbereitschaft nicht an den Tag legen, wird das eine Sezession sehr erschweren, da sie im Rahmen dieser Verfassung über mehr Machtmittel verfügen. In diesem Fall ist der zivile Ungehorsam für die

6 Diesen Punkt verdanke ich Bernd Ladwig.

7 Dieses Prinzip der Erwartungssicherheit geht auf einen Vorschlag Philip Pettits zurück. Es findet sich auch in Frank Dietrichs (2010: 293 f.) ‚Prinzipien der politischen Scheidung‘. Auch wenn Dietrich (2010: 283, 287) die Erwartungssicherheit durch weitere Prinzipien wie das der Fairness ergänzt, lassen sich viele seiner ungleich detaillierten Ausführungen auf Basis der Erwartungssicherheit aufgreifen (vgl. Dietrich 2010: 281 ff.).

substaatlichen Akteure ein probates Mittel, um ihre eigene konstituierende Macht zu stärken. Anders als bei Pettit (2012: 138) wird ein solcher ziviler Ungehorsam nicht *intra-systemisch* sein, sondern das bestehende politische System im Sinne einer konstituierenden Macht anfechten. Auf diese Weise lässt sich auch das von katalanischen Separatisten dem verfassungsrechtlichen Verbot zum Trotz im Herbst 2017 abgehaltene Unabhängigkeitsreferendum interpretieren. Auf Basis der oben angeführten Kriterien – wie etwa dem einer deutlichen Mehrheit und formal klaren Prozeduren – reicht das Referendum nicht hin, um die Grundlage für eine Sezession zu bilden. Dennoch ist das Referendum ein legitimer Ausdruck zivilen Ungehorsams. Ihrer Verpflichtung zur Verhandlung wird die zentralstaatliche Seite schon deshalb nicht gerecht, weil sie auf dem verfassungsrechtlichen Verbot von Sezessionsreferenden beharrt, anstatt entsprechende Verfassungsänderungen zu ermöglichen. Deshalb ist die Legitimität des Ungehorsams der Katalanen im Rahmen der hier vertretenen Theorie nicht einfach Ansichtssache.⁸

Im Anschluss an Celikates (2010: 290 ff.) bleibt ein solcher Ungehorsam so lange zivil, wie er auch den politischen Gegner als Bürger anspricht und nicht in bürgerkriegsähnliche Gewalt umschlägt. Dabei spielen auch nationale Orientierungen eine Rolle. Solche Orientierungen werden dann aber nicht einfach ethnisch vordefiniert, sondern müssen politisch ausgehandelt werden. Dies zeigt, dass sich eine radikaldemokratische Interpretation des zivilen Ungehorsams in den Theorierahmen Pettits integrieren lässt, wenn man neben der Beherrschung, die sich etwa im Agenda-Setting ausdrückt, auch das Problem der strukturellen Vorherrschaft berücksichtigt, das beispielsweise in der hegemonialen Norm zum Ausdruck kommt, laut der es in einem Staat nur *ein* konstituierendes Volk gibt.

5. Fazit

In der Einleitung habe ich eine Abgrenzung der hier vertretenen Sezessionstheorie von den drei einschlägigen Ansätzen der Sezessionsdebatte umrissen. Auf Basis der vorangegangenen Abschnitte will ich diese Abgrenzung abschließend verdeutlichen. Theorien des Notwehrrechts folge ich darin, dass ich die Abhilfe gegen Übel in den Mittelpunkt meiner Sezessionstheorie stelle. Der ausschlaggebende Unterschied ist, dass ich das Übel der Beherrschung auf eine Weise ausdifferenziere, die die mangelnde Anfechtbarkeit einer gegebenen Verfassung umfasst und die Ermöglichung von Sezessionsansprüchen in multinationalen Föderationen begründet. Dass die Abhaltung eines Referendums auf dem separatistischen Gebiet Teil einer solchen Ermöglichung sein muss, wird von Vertretern eines plebiszitären Primärrechts zu Recht betont. Nur so können alle Mitglieder eines konstituierenden Volkes ihre gleichgewichtige Stimme abgeben. Weil die Abgrenzung des konstituierenden Volkes selbst umstritten ist, entspricht dies jedoch keinem unilateralen Sezessionsrecht, sondern muss Teil eines Verhandlungsprozesses mit weiteren Partizipationsmöglichkeiten sein, um so Kompromisse zwischen widerstreitenden Ansprüchen zu erleichtern. Ansätze nationaler Selbstbestimmung führen berechtigterweise an, dass die dabei im Mittelpunkt stehenden kollektiven Orientierungen Bestandteil einer Sezessionstheorie sein sollten. Aufgrund ihres Fokus auf die Nationalität gerät jedoch die Einsicht in die stetige Wandelbarkeit kollektiver Identitäten aus dem Blick. Diese verlangt nach einer genuin politischen Formung des kollektiven Selbst, wie sie für den Republikanismus seit jeher charakteristisch ist.

8 Einen solchen Einwand hat Andreas Braune erhoben.

Literatur

- Bauböck, Rainer, 2000: Why Stay Together? A Pluralist Approach to Secession and Federation. In: Will Kymlicka / Wayne Norman (Hg.), *Citizenship in Diverse Societies*, Oxford, 366–393.
<https://doi.org/10.1093/019829770X.003.0015>
- Benner, Erica, 2003: The Liberal Limits of Republican Nationality. In: Daniel A. Bell / Avner de-Shalit (Hg.), *Forms of Justice. Critical Perspectives on David Miller's Political Philosophy*, Lanham, 205–226.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 1991: *Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt (Main).
- Buchanan, Allen, 2003: The Quebec Secession Issue: Democracy, Minority Rights, and the Rule of Law. In: Stephen Macedo / Allen Buchanan (Hg.), *Secession and Self-Determination*, New York, NY, 238–271.
- Buchanan, Allen, 2017: Secession. In: *Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2017 Edition).
<https://plato.stanford.edu/entries/secession/>.
- Casas Adam, Elisenda, 2014: Self-determination and the Use of Referendums: the Case of Scotland. In: *International Journal of Politics, Culture, and Society*, 27 (1), 47–66.
- Celikates, Robin, 2010: Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie. Konstituierende vs. konstituierte Macht? In: Thomas Bedorf / Kurt Röttgers (Hg.), *Das Politische und die Politik*, Berlin, 274–301.
- Celikates, Robin, 2014: Freedom as Non-Arbitrariness or as Democratic Self-Rule? A Critique of Contemporary Republicanism. In: Christian Dahl / Tue Andersen Nexø (Hg.), *To Be Unfree. Republican Perspectives on Political Unfreedom in History, Literature and Philosophy*, Bielefeld, 37–54.
- Dietrich, Frank, 2010: *Sezession und Demokratie. Eine philosophische Untersuchung*, Berlin.
<https://doi.org/10.1515/9783110222579>
- Diez, Anabel / Mateo, Juan José, 2017: Spanish PM removes Catalan regional premier from post, calls December 21 polls, *El País*. English Edition, 28.10.2017; abrufbar unter:
<https://elpais.com/elpais/inenglish.html>
- Erlanger, Steven, 2017: After Brexit, Scotland Lays a Path to Another Independence Vote, *New York Times*, 01.04.2017; abrufbar unter: <https://www.nytimes.com>.
- Guibernau, Montserrat, 2014: Prospects for an Independent Catalonia. In: *International Journal of Politics, Culture, and Society* 27 (1), 5–23. <https://doi.org/10.1007/s10767-013-9165-4>
- Habermas, Jürgen, 1996: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt (Main).
- Hamilton, Alexander / Madison, James / Jay, John, 1994 [1788]: Die Federalist-Artikel, Paderborn.
- Jörke, Dirk, 2010: Die Transformation des Republikbegriffes in den *Federalist Papers*. In: Roland Lhotta (Hg.), *Die hybride Republik. Die Federalist Papers und die politische Moderne*, Baden-Baden, 39–57. <https://doi.org/10.5771/9783845225203-37>
- Keating, Michael, 2012: Rethinking Sovereignty. Independence-Lite, Devolution-Max and National Accommodation. In: *REAF*, 9–29.
- Kymlicka, Will, 2001: *Politics in the Vernacular: Nationalism, Multiculturalism and Citizenship*, Oxford. <https://doi.org/10.1093/0199240981.001.0001>
- Laborde, Cécile / Ronzoni, Miriam, 2016: What is a Free State? Republican Internationalism and Globalisation. In: *Political Studies* 64 (2), 279–296. <https://doi.org/10.1111/1467-9248.12190>
- Lindahl, Hans, 2007: Constituent Power and Reflexive Identity: Towards an Ontology of Collective Selfhood. In: John Loughlin / Neil Walker (Hg.), *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford, 9–24.
- Lindahl, Hans, 2011: Recognition as Domination: Constitutionalism, Reciprocity and the Problem of Singularity. In: Neil Walker / Jo Shaw / Stephen Tierney (Hg.), *Europe's Constitutional Mosaic*, Oxford, 205–229.
- Llanque, Marcus, 2016: Der republikanische Bürgerbegriff. Das Band der Bürger und ihre kollektive Handlungsfähigkeit. In: Thorsten Thiel / Christian Volk (Hg.), *Die Aktualität des Republikanismus*, Baden-Baden, 95–123.
- Lovett, Frank, 2010: *A General Theory of Domination and Justice*, Oxford.
<https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199579419.001.0001>

- Margalit, Avishai / Raz, Joseph, 1990: National Self-Determination. In: *The Journal of Philosophy* 87 (9), 439–461. <https://doi.org/10.2307/2026968>
- McCormick, John P., 2007: People and Elites in Republican Constitutions, Traditional and Modern. In: John Loughlin / Neil Walker (Hg.), *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford, 107–125.
- Miller, David, 2000: *Citizenship and National Identity*, Cambridge.
- Oldenbourg, Andreas, 2016: Ein republikanisches Selbstbestimmungsrecht der Völker. In: Thorsten Thiel / Christian Volk (Hg.), *Die Aktualität des Republikanismus*, Baden-Baden, 179–205. <https://doi.org/10.5771/9783845262222-179>
- Oldenbourg, Andreas, 2017: Sezessionsansprüche in zerfallenen Staaten. In: Daniel Jacob / Bernd Ladwig / Cord Schmelzle (Hg.), *Normative Fragen von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, Baden-Baden, 267–295. <https://doi.org/10.5771/9783845287935-267>
- Patten, Alan, 2014: *Equal Recognition. The Moral Foundations of Minority Rights*, Princeton, NJ. <https://doi.org/10.1515/9781400850433>
- Pettit, Philip, 1997: *Republicanism. A Theory of Freedom and Government*, Oxford.
- Pettit, Philip, 2007: Analytical Philosophy. In: Robert E. Goodin / Philip Pettit / Thomas Pogge (Hg.), *A Companion to Contemporary Political Philosophy*. 2nd Edition, Malden, MA, 5–35.
- Pettit, Philip, 2010: The Theory in Practice? Spain 2004–8. In: José Luis Martí / Philip Pettit (Hg.), *A Political Philosophy in Public Life. Civic Republicanism in Zapatero's Spain*, Princeton, NJ, 69–108.
- Pettit, Philip, 2012: *On the People's Terms: A Republican Theory and Model of Democracy*, Cambridge. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139017428>
- Rawls, John, 1998: *Politischer Liberalismus*, Frankfurt (Main).
- Rocher, François, 2014: Self-determination and the Use of Referendums: the Case of Quebec. In: *International Journal of Politics, Culture, and Society* 27 (1), 25–45. <https://doi.org/10.1007/s10767-013-9167-2>
- SCC, Supreme Court of Canada, 1998: Reference re Secession of Quebec: 2 S.C.R. 217.
- Schäfer, Armin, 2015: *Der Verlust politischer Gleichheit: Warum die sinkende Wahlbeteiligung der Demokratie schadet*, Frankfurt (Main)/New York, NY.
- Schmücker, Reinold, 2011: Remedial Theories of Secession. In: Aleksandar Pavković / Peter Radan (Hg.), *The Ashgate Research Companion to Secession*, Farnham/Burlington, 399–411.
- Skinner, Quentin, 1996: *Reason and Rhetoric in the Philosophy of Hobbes*, Cambridge. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511598579>
- Stilz, Anna, 2015: Decolonization and Self-Determination. In: *Social Philosophy & Policy*, 32 (1), 1–24. <https://doi.org/10.1017/S0265052515000059>
- Storing, Herbert J., 1981: *The Complete Anti-Federalist*. 7 Bände, Chicago, IL/London.
- Tierney, Stephen, 2007: 'We the Peoples': Constituent Power and Constitutionalism in Plurinational States. In: John Loughlin / Neil Walker (Hg.), *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford, 229–246.
- Tierney, Stephen, 2012: *Constitutional Referendums. The Theory and Practice of Republican Deliberation*, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199592791.001.0001>
- Tully, James, 1995: *Strange Multiplicity. Constitutionalism in an Age of Diversity*, Cambridge. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139170888>
- Tully, James, 2008: *Public Philosophy in a New Key. Volume I. Democracy and Civic Freedom*, Cambridge.
- Tully, James, 2009: *Politische Philosophie als kritische Praxis*, Frankfurt (Main)/New York, NY.
- Waldron, Jeremy, 2011: The Principle of Proximity. In: *New York University School of Law, Public Law & Legal Theory Research Paper Series* (255), 1–27.
- Wellman, Christopher H., 2005: *A Theory of Secession. The Case for Political Self-Determination*, Cambridge. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511499265>
- West, David, 2007: Continental Philosophy. In: Robert Goodin / Philip Pettit / Thomas Pogge (Hg.), *A Companion to Contemporary Political Philosophy*, Malden, MA, 36–68.
- Young, Iris Marion, 2000: *Inclusion and Democracy*, Oxford.